

Geltendes Recht	Regierungsentwurf
<b>Strafprozessordnung</b>	<b>Strafprozessordnung</b>
<b>( - StPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 1 G v. 8.12.2025</b> <b>I Nr. 319</b> <b>Änderung durch Art. 2 Abs. 7 G</b> <b>v. 20.3.2026 I Nr. 95</b>	<b>( - StPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch ...</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
Erstes Buch Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
<b>Achter Abschnitt</b> <b>Ermittlungsmaßnahmen</b>	<b>Achter Abschnitt</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
[...]	u n v e r ä n d e r t
§ 98c Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten	§ 98c u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 98d Automatisierter biometrischer Abgleich mit öf-</b> <b>fentlich zugänglichen Daten aus dem Internet</b>
	<b>98e Automatisierte verfahrensübergreifende Daten-</b> <b>analyse</b>
[...]	u n v e r ä n d e r t
§ 98c	§ 98c
<b>Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
	<b>§ 98d</b>
	<b>Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet</b>
	<b>(1) Zur Erforschung des Sachverhalts, zur Identitätsfeststellung oder zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten oder eines Zeugen dürfen biometrische Daten aus einem Strafverfahren mit im Internet öffentlich zugänglichen biometrischen Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung abgeglichen werden, wenn</b>
	<b>1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat und,</b>
	<b>2. die Erforschung des Sachverhalts, die Identitätsfeststellung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.</b>
	<b>(1) Ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig.</b>
	<b>(2) Bei jedem Abgleich sind zu protokollieren:</b>
	<b>1. die Bezeichnung der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung und der Zeitpunkt ihres Einsatzes,</b>
	<b>2. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und</b>
	<b>3. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
	<p>(3) Die beim Abgleich erhobenen und verarbeiteten Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, soweit sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für das Verfahren oder ein anderes Strafverfahren aufweisen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.</p>
	<p>(4) Der Abgleich wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) den Abgleich anordnen; in diesem Fall ist die Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden, herbeizuführen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 98e</b></p>
	<p><b>Automatisierte verfahrensübergreifende Datenanalyse</b></p>
	<p>(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine auch im Einzelfall schwerwiegende, in § 100a Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, dürfen zur Aufklärung dieser Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthalts einer Person, nach der für die Zwecke des Strafverfahrens gefahndet wird, in Datei- und Informationssystemen der Polizei rechtmäßig gespeicherte und für eine polizeiliche Analyseplattform zusammengeführte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung weiterverarbeitet werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
	<p>(2) Bei der Weiterverarbeitung dürfen Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Informationssystemen und aus dem polizeilichen Informationsaustausch einbezogen werden. Die aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 100a, 100f, 100g, 100k Absatz 1 und 2, § 100i in anderen Strafverfahren oder entsprechenden Maßnahmen nach anderen Gesetzen gewonnenen sowie die aus Asservaten stammenden personenbezogenen Daten dürfen ergänzend einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c in anderen Strafverfahren oder entsprechenden Maßnahmen nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten dürfen nicht einbezogen werden.</p>
	<p>(3) Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an sonstige, nicht-polizeiliche Register und an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.</p>
	<p>(4) Im Rahmen der Weiterverarbeitung können basierend auf dem Abgleich personenbezogener Daten</p>
	<p>1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert werden,</p>
	<p>2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,</p>
	<p>3. eingehende Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
	<b>4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1, gewichtet werden sowie</b>
	<b>5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.</b>
	<b>Die Methodik der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung hat sich darauf zu beschränken, Daten aufzubereiten und bereitzustellen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, eigene Bewertungen und Entscheidungen zu treffen. Jeder Einsatz der Anwendung muss anlassbezogen und manuell ausgelöst werden und anhand von Suchbegriffen erfolgen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1 beruhende automatisierte Entscheidungsfindung, die unmittelbar eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder diese erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Es ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.</b>
	<b>(5) Der Einsatz der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung ist unter Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 1, bei Einbeziehung von Daten nach Absatz 2 Satz 2 auch unter Darlegung der hierfür geltenden Voraussetzungen, zu begründen. § 98d Absatz 2 gilt entsprechend.</b>
	<b>(6) Im Übrigen bleibt das für die speichernde Stelle geltende Recht über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen einschließlich der Übermittlungsvorschriften und Verwendungsregelungen unberührt. Dessen Einhaltung ist technisch und organisatorisch sicherzustellen.</b>

Geltendes Recht	Regierungsentwurf
§ 101	§ 101
<b>Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen</b>	<b>Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen</b>
(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.	(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, <b>98d</b> , 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.
(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100b, 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle	(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle
1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>1a. des § 98d die Person, deren biometrische Daten aus dem Strafverfahren für einen Abgleich nach § 98d verwendet wurden,</b>
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. des § 100b die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. des § 100c	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
b) sonstige überwachte Personen,	
c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,	
6. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	6. un v e r ä n d e r t
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	7. un v e r ä n d e r t
8. des § 100i die Zielperson,	8. un v e r ä n d e r t
9. des § 110a	9. un v e r ä n d e r t
a) die Zielperson,	
b) die erheblich mitbetroffenen Personen,	
c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,	
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	10. un v e r ä n d e r t
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,	11. un v e r ä n d e r t
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	12. un v e r ä n d e r t
13. des § 163g die Zielperson	13. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Regierungsentwurf
<p>zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.</p>	<p>zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.</p>
<p>(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Regierungsentwurf</b>
<p>(7) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht, im Übrigen das Gericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zu diesem Zweck verwendet werden; ihre Verarbeitung ist entsprechend einzuschränken.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>

